

157/A XXI.GP

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Mag .Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

betreffend Ausdehnung der Sendezeit in Rundfunk und Fernsehen für Volksgruppen und MigrantInnen

Nach Art. 7 Z. 1 des Staatsvertrages von Wien, BGBl. 152/1955 genießen österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark dieselben Rechte auf Grund gleicher Bedingungen, wie alle anderen österreichischen Staatsangehörigen, einschließlich des Rechtes auf ihre eigenen Organisationen, Versammlungen und Presse in ihrer eigenen Sprache.

Ausgehend von dem in § 2 StGG 1867 normierten Gleichheitsgrundsatz, muß diese Bestimmung auch für die tschechische Volksgruppe in Wien, die ungarische Volksgruppe im Burgenland und Wien sowie die Volksgruppe der Roma und Sinti Anwendung finden. In diesem Zusammenhang ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die mediale Versorgung der ungarischen und kroatischen Volksgruppenangehörigen in Wien sichergestellt ist.

Nach Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 10. Juli 1974, BGBl. 396/1974 über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, ist Rundfunk eine öffentliche Aufgabe, wobei die näheren Bestimmungen für den Rundfunk und seine Organisation bundesgesetzlich festzulegen sind. Der in Art. 7 Z 1 des Staatsvertrages von Wien verwendete Begriff „Presse“ umfaßt zweifellos auch den Rundfunk. Dies ergibt sich auch daraus, daß das Bundesgesetz vom 12. Juli 1981 über die Presse und andere publizistischen Medien im § 1 Abs. 1 Z. 1 unter Medien jedes Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung versteht.

Der Österreichische Rundfunk kommt in seiner bisherigen Praxis in nur ungenügender Weise den sich aus dem Staatsvertrag von Wien und vor allem den sich gegenüber den nicht im Staatsvertrag genannten ethnischen Minderheiten ergebenden Verpflichtung nach. Das Rundfunkgesetz 1974 in der Fassung vom BGBl. 505/1993 enthält keine dem Art. 7 des Staatsvertrages von Wien entsprechenden Regelungen. Im Regionalradiogesetz wurde es - im Gegensatz zu internationalen Modellen - verabsäumt, den Betreibern von privaten Radiosendern die Ausstrahlung von gewissen Programmteilen in Minderheitensprachen vorzuschreiben, sofern die Programme in Gebieten empfangen werden können, in denen ethnische Minderheiten leben.

Im Gegensatz zu den ausschließlich gewinnorientierten Privatradiogesellschaften gewinnt der ORF einen bedeutenden Anteil seiner Legitimation als öffentlich - rechtliche Anstalt aus dem besonderen Auftrag, für alle relevanten Gruppen der Gesellschaft, und damit insbesondere auch für die ethnischen Minderheiten, spezifische Programme anzubieten.

Dieses Bundesgesetz soll den staatsvertraglichen Verpflichtungen Rechnung tragen und die Legitimation des ORF als öffentlich - rechtliche Anstalt stärken, in dem die Berichterstattung über Minderheiten und in den Minderheitensprachen verstärkt wird und für eine Vertretung der ethnischen Minderheiten in den Gremien des Österreichischen Rundfunks Sorge getragen wird.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, im Sinne der Europäischen Charta der Regional - und Minderheitensprachen und der Rahmenkonvention des Europarates zum Minderheitenschutz dafür Sorge zu tragen, dass

- a) die Sendezeit im Hörfunk für die ungarische und kroatische Volksgruppe in Wien und Burgenland und für die slowenische Volksgruppe in Kärnten binnen fünf Jahren kontinuierlich zu einem Ganztagesprogramm ausgebaut wird;
- b) für die Slowenen in der Steiermark, die Roma und Sinti im Burgenland, die Tschechen in Wien und die MigrantInnen einzelner Sprachzugehörigkeit in den jeweiligen Bundesländern eine ausreichende Sendezeit im Hörfunk eingeräumt wird;
- c) zusätzlich zu den bestehenden sonntäglichen Fernsehsendungen für die Volksgruppen und MigrantInnen ("Heimat, fremde Heimat1", "Dobar dan, Hrvati", „Dober dan Koroska“) täglich in den bundesländereigenen Sendungen zumindest ein Beitrag in der Sprache der dort lebenden Volksgruppe bzw. MigrantInnen mit deutschen Untertiteln ausgestrahlt wird;
- d) bei Bestellung von Mitgliedern für die Hörer - und Sehervvertretung durch den Bundeskanzler die in Österreich anerkannten Volksgruppen und Migrantorganisationen berücksichtigt werden.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verfassungsausschuß vorgeschlagen.